



DUH-Forderungen zum Energiekonzept der Bundesregierung

Vom Ziel her denken

Das Konzept muss dem Klimaschutz und damit dem Anspruch gerecht werden, die Emission der Treibhausgase bis 2050 um 80 bis 95% gegenüber dem Niveau von 1990 zu reduzieren.

Mit Klimaschutzgesetz Verbindlichkeit schaffen

Das Klimaziel für 2050 und Zwischenziele im 5-Jahresabstand sowie die Maßnahmen zur Zielerreichung sind in einem Klimaschutzgesetz verbindlich festzuschreiben.

Vollversorgung mit Erneuerbaren Energien

Das Energiekonzept muss den Weg zu einer Vollversorgung mit Erneuerbaren Energien in allen Sektoren bis spätestens 2050 beschreiben. Die Wirtschaft braucht eine klare Orientierung: Hin zu Sonne, Wind, Biomasse, Wasser und Geothermie. Weg von Öl, Kohle, Gas und Uran.

I. Dem Stromsektor kommt eine Schlüsselposition zu

Dem Stromsektor kommt aus zwei Gründen eine Schlüsselposition zu. Zum einen ist er verantwortlich für 40% der Treibhausgasemissionen in Deutschland. Zum anderen gehören Investitionen in Kraftwerke zum besonders langlebigen Investitionsstock. Fehlentscheidungen in diesem Bereich können daher die Kosten des Klimaschutzes erheblich erhöhen.

Der Umstieg auf eine regenerative Stromversorgung setzt Maßnahmen in 5 Bereichen voraus: 1.) Investitionsanreize zum Bau der Anlagen, 2.) Aus- und Umbau der Netzinfrastruktur, 3.) Schaffung von Speicherkapazitäten, 4.) Flexibilisierung des restlichen Kraftwerkparks und 5.) Maßnahmen zur Steuerung der Nachfrage (Smart Grid).

1. Investitionsanreize zum Bau der Anlagen

- Aufnahme des 100% Ziels in das EEG.
- Politische Bestandsgarantie für den Einspeisevorrang im EEG.
- Onshore Wind: Verpflichtende Vorgaben für die Landesplanung (installierte Kapazität in MW) in der Bundesraumordnung. Regelung von Höhenbegrenzungen in Abhängigkeit von Abständen zur Wohnbebauung im Bundesrecht (BImSchG/konkurrierende Gesetzgebung) und damit Aufhebung restriktiver Landesregelungen, die eine erhebliche Steigerung der Windernte verhindern. Anpassung der luftverkehrsrechtlichen Regelungen, die höheren Windenergieanlagen be- oder verhindern (Einführung einer Transponderpflicht,, Befeuerung der Windenergieanlagen nur bei Anflug von Luftfahrzeugen).
- Offshore Wind: Bundesbürgschaften für mittelständische Investoren, um ein neues Erzeugungsmonopol der vier marktbeherrschenden Großkonzerne zu verhindern (Absicherung der Errichtungs- und des Beginns der Betriebsphase). Einführung eines ganzheitlichen Genehmigungsverfahrens mit Konzentrationswirkung für die Errichtung und den gesamten Netzanschluss (mit Zuständigkeit des BSH).
- Photovoltaik: Die Entscheidung über Standorte für Freiflächenanlagen treffen die Kommunen in Zukunft im Rahmen der Bauleitplanung. Entgegenstehende Einschränkungen im EEG werden abgeschafft.

2. Aus- und Umbau der Netzinfrastruktur

- Gesetzliche Verpflichtung der Netzbetreiber zur vorrangigen Optimierung und Verstärkung bestehender Übertragungskapazitäten.
- Verpflichtung zu einer untereinander abgestimmten Ausbauplanung (auch) im Hinblick auf die Erfüllung der gesetzlichen Ausbauziele des EEG (mit dem Langfristziel 100%).
- Verpflichtung zur Offenlegung der konkreten Daten, mit denen der Bedarf von neuen Trassen begründet wird (Lastflussdaten sind genauso wenig Geschäftsgeheimnisse wie Bedarfsangaben von z. B. Bundesverkehrswegen)
- Verpflichtung der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde auf die Ziele des EEG.

- 110 kV-Bereich: Verpflichtung zur Erdverkabelung von neuen Leitungen (Grundsatz mit Ausnahmen aus Naturschutzgründen), Bestandsanlagen sind wie in Dänemark schrittweise unter die Erde zu legen.
- 380 kV-Bereich: Festlegung des aktuellen Ausbaubedarfs bei Leitungen durch Fortschreibung des Bedarfsplans. Gesetzliche Verpflichtung zur Erdverkabelung von Teilabschnitten bei Unterschreiten von Mindestabständen zur Wohnbebauung und immer dann, wenn technisch machbar und sinnvoll. Entscheidung trifft die Genehmigungsbehörde nach Abwägung.
- Verlängerung der HGÜ-Offshoreanbindungen bis in die Verbrauchszentren.
- Prüfung einer Verbindung von Übertragungsnetzen und Bahnstromnetz.
- Einführung eines „ökologischen Schneisenmanagements“ unter Freileitungen.

3. Schaffung von Speicherkapazitäten

- Gesetzliche Verpflichtung, bestehende Speicherkraftwerke vorrangig für die Integration der Erneuerbaren Energien einzusetzen. Die Netzbetreiber bekommen einen Zugriff auf die Speicher, um Abschaltungen von EEG-Anlagen in Fällen des § 13 EnWG soweit wie möglich zu vermeiden. Die mit der Vermarktung des EEG-Stroms an der Börse Beauftragten erhalten Zugriff auf die Speicher, um den Strom bedarfsgerecht zu veräußern und damit die EEG-Umlage für die Verbraucher so niedrig wie möglich zu halten.
- Investitionsanreize in Speicherkapazitäten analog zum EEG, sowohl für dezentrale Anlagen (z.B. zur Steigerung des Eigenverbrauchs bei der Photovoltaik) als auch für zentrale Anlagen zur Überbrückung von Windflauten.
- Forschungsschwerpunkt neue Speichertechnologien mit adäquater Mittelausstattung (regeneratives Methan, Druckluft, H₂ in Kavernen, etc.).
- Planungsrechtliche Privilegierung der unterschiedlichen Speichertechnologien.
- Einführung einer unterirdischen Raumordnung zur Sicherung von geologischen Speichern.
- Politische Unterstützung der Leitungsanbindung von Pumpspeichern in Norwegen und im Alpenraum.

4. Flexibilisierung des restlichen Kraftwerkparks

- Verzicht auf Laufzeitverlängerungen von Atomkraftwerken.

- Neubauverbot von Braun- und Steinkohlekraftwerken.
- Erklärung, dass der Bau von leicht regelbaren, flexiblen Gaskraftwerken zur Deckung der residualen Last politisch gewünscht ist.

5. Maßnahmen zur Steuerung der Nachfrage (Smart Grid)

- Festlegung eines Mindeststandards an „intelligente Zähler“ der über den bisherigen VDE-Standard weit hinausgeht. Definition von Schnittstellen für die Kommunikation mit dem Netz und innerhalb des Hauses. Vorgabe von Update-Möglichkeit auf einen künftigen internationalen Industriestandard.
- Standardisierung des Datentransfers zwischen den einzelnen Marktbeteiligten. Anstelle von Einzelvereinbarungen jedes einzelnen Teilnetzbetreibers mit jedem Messstellenbetreiber und jedem Energieanbieter müssen Standard-Regelungen treten, um die Steuerung und Regelung überhaupt erst möglich zu machen.
- Anpassung der eichrechtlichen Vorgaben für Stromzähler an neue technische Möglichkeiten für angebotsabhängige Abrechnungsmodelle
- Einführung einer bundeseinheitlichen Datenschutzregelung für die Einführung von intelligenten Netzen
- Verpflichtung der BNetzA zur Anerkennung von Innovationsinvestition

II. Der Verkehrssektor darf nicht ausgespart werden

Auch für den Verkehrssektor sind ehrgeizige Minderungsziele für 2050 und entsprechende Zwischenziele festzulegen (sowohl für CO₂ und kurzlebige klimaschädliche Luftschadstoffe wie Black Carbon) und mit den nachfolgenden Maßnahmen zu untermauern.

1. Öffentlicher Personen- und Schienenverkehr

- Investitionsprogramm zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Attraktivität des öffentlichen Nahverkehrs um 25 % bis 2030 und 40 % bis 2040.
- Steuererleichterungen für den ÖPNV sowie Schienenfernverkehr.
- Zur Flankierung: Schaffung des rechtlichen Instrumentariums für eine Citymaut.

- Verpflichtung des Staatsunternehmens Deutschen Bahn AG (und größtem Stromverbraucher in Deutschland) zur Umstellung der Stromversorgung auf 50% erneuerbare Energien bis 2020 und 100 % bis 2030.
- Erhöhung des Güterverkehrs auf die Schiene um 30 % bis 2015 und 50 % bis 2020.

2. Emissionsminderung des motorisierten Verkehrs

- Einsatz für eine EU-weite Verschärfung der CO₂-Flottengrenzwerte für Personenkraftwagen für 2015 auf 110 g CO₂/km und 2020 auf 80 g CO₂/km; keine Anrechnung von Biokraftstoffen oder Mehrfachanrechnung von Elektrofahrzeugen.
- Einsatz für eine EU-weite Einführung strenger CO₂-Grenzwerte für leichte Nutzfahrzeuge (140 g CO₂/km ab 2015 sowie 125 g ab 2020) ohne Verzögerungen durch ein Phasing-In.
- Einführung eines generellen Tempolimits von 120 km/h auf Autobahnen.
- Einführung eines aussagekräftigen PKW-CO₂-Labels.
- Einführung aufkommensneutraler Anreize für besonders sparsame Fahrzeuge (finanziert durch Malus-Abgaben für Spritschlucker) unabhängig von der Antriebstechnik. Anrechnung der realen CO₂-Emissionen von E-Fahrzeugen beim PKW-CO₂-Label und bei der Berechnung der Flotten-Durchschnittsemissionen.
- Verbot chemischer Kältemittel (wie 1234yf) in Klimaanlage.

3. Ökologische Abgabenreform

- Reform der Dienstwagen-Besteuerung nach ökologischen Kriterien (*Steuerliche Abzugsfähigkeit von Dienstwagen und deren Unterhaltungskosten für nur für Fahrzeuge, die den CO₂-Zielwert der EU für 2008 (140 g CO₂/km) einhalten. Beibehaltung des Bruttolistenpreises als Berechnungsgrundlage für die Besteuerung.*)
- Berechnung der Kfz-Steuer ausschließlich nach CO₂- und Schadstoff-Emissionen.
- Erweiterung der Lkw-Maut auf alle Fahrzeuge ab 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht sowie für alle Straßen.

- Internalisierung aller dem Mautverkehr zuzuordnenden direkten und externen Kosten, Ausdehnung der Mautspreizung auf Basis von Abgasnormen.
- Schrittweise Erhöhung der Mineralölsteuer und Besteuerung der Kraftstoffe nach CO₂-Gehalt.
- Einführung einer unabhängigen Überprüfung der Spritverbrauchs- und CO₂-Angaben der Fahrzeughersteller
- Einführung einer Kerosinsteuer für den Luftverkehr.

III: Die Einsparpotentiale im Wärmebereich realisieren

1. Einführung einer energetischen Sanierungspflicht für Mietwohnungen

- Ordnungsrechtliche Festlegung von energetischen Standards, denen Mietwohnungen in Zukunft genügen müssen.
- Einführung einer Nachweispflicht für die Wirksamkeit der energetischen Sanierung
- Koppelung der Möglichkeit, die tatsächlichen Heizkosten auf die Mieter umzulegen, an den Nachweis der energetischen Sanierung
- Konzentration staatlicher Fördermittel auf Härtefälle.

2. Anreize zum Bau von Erneuerbare-Energien-Anlagen für den Wärmebereich

- Ablösung des im geltenden EEWärmeG verankerten Nutzungspflichtmodells durch ein budgetunabhängiges Bonusmodell, damit zugleich
- Möglichkeit zur gezielten technologiespezifischen und einer dem jeweiligen Entwicklungsstand der einzelnen Technologien entsprechenden Förderung und
- Schaffung einer Grundlage für längerfristig angelegte Ausbaustrategien, insbesondere auch mit Blick auf einen Ausbau von Nahwärme

IV. Zukunft statt Vergangenheit

Ein Energiekonzept, das die vorgenannten Ziele, Maßnahmen und Instrumente beinhaltet, wäre ein klares Modernisierungskonzept. Damit würde Deutschland den

Herausforderungen durch den Klimawandel gerecht, wir würden uns weitgehend aus der Abhängigkeit von teuren Energieimporten befreien und uns auf wichtigen Zukunftsmärkten einen Startvorteil verschaffen.

Dagegen ist das bisherige Vorgehen der Bundesregierung rückwärtsgewandt; es beschränkt die Debatte über ein nationales Energiekonzept auf die Frage, ob Laufzeiten von Atomkraftwerken um 4, 12, 20 oder 28 Jahre verlängert werden. Die von der Bundesregierung beauftragten Gutachter sollen nicht etwa ermitteln, ob und unter welchen Voraussetzungen der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien die Atomkraft ersetzen kann. Im Gegenteil: sie sollen errechnen, wie sich der Ausbau der Erneuerbaren Energien in Abhängigkeit von unterschiedlichen Laufzeitverlängerungen entwickeln wird. Eine analoge Vorgabe gilt für die Steigerung der Energieeffizienz, zum Beispiel durch den verstärkten Einsatz von Kraft-Wärme-Koppelung. Der sich einstellende Energiemix wird so von der Bundesregierung als abhängige Größe der Laufzeitverlängerungen definiert. Damit erweist sich die Qualifizierung der Kernkraft als „Brückentechnologie“ als bloßes Gerede zur Vernebelung der tatsächlichen Absichten. Das so genannte Referenzszenario, bei dem es beim Atomausstieg bleiben soll, geht davon aus, dass geltende Gesetze und Vorhaben der Vorgängerregierungen Bestand haben und ansonsten die Energiepolitik bis 2050 eingestellt wird. Die Regierung und ihre Nachfolger legen (laut Vorgaben an die Gutachter) die Hände in den Schoß („Business as usual“). So dient dieses Szenario lediglich dem durchsichtigen Zweck, den „Nachweis“ zu führen, dass mit dem Atomausstieg die Klimaziele verfehlt werden.